



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Dr. Ursula von der Leyen

Bundesministerin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Tel. +49 30 18 527-2323
Fax: +49 30 18 527-2328
E-Mail: ministerbuero@bmas.bund.de



Bundesministerium
des Innern

Dr. Thomas de Maizière

Bundesminister
Mitglied des Deutschen Bundestages
Beauftragter der Bundesregierung
für die neuen Bundesländer

Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
Tel. +49 (0)30 18 681-1000
Fax: +49 (0)30 18 681-1014
E-Mail: Minister@bmi.bund.de



Bundesministerium
der Finanzen

Dr. Wolfgang Schäuble

Bundesminister
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin
Tel.: +49 (0) 3018 682-42 40
Fax: +49 (0) 3018 682-47 43
E-Mail: poststelle@bmf.bund.de

An die Abgeordneten
der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP
im Deutschen Bundestag

Berlin, 29. Januar 2010

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

am 25. Januar 2010 hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Ralf Brauksiepe Ihnen die Arbeitsentwürfe für Gesetze zur Neuorganisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende übermittelt, die im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichts die Vereinbarung umsetzen, die wir dazu im Koalitionsvertrag getroffen haben. Der Entwurf für ein Gesetz zur Einführung der eigenverantwortlichen und kooperativen Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende regelt, wie ab 2011 die Gesetzesdurchführung anstelle der vom Bundesverfassungsgericht für unzulässig erklärten Arbeitsgemeinschaften organisiert werden soll. Der Entwurf zur Verstetigung der kommunalen Option soll den Weiterbestand der heutigen Optionskommunen sichern und ihnen eine dauerhafte Arbeitsgrundlage geben. Entsprechend der Vorgabe aus dem Koalitionsvertrag ist vorgesehen, dass die Zulassungen der bestehenden Optionskommunen entfristet werden, neue Optionskommunen aber nicht hinzukommen sollen. Darüber hinaus wird die Möglichkeit eröffnet, das Optionsgebiet auf Antrag zu erweitern, falls sich infolge einer Gebietsreform Verschiebungen ergeben haben oder zukünftig ergeben werden und so in ein und demselben Landkreis unterschiedliche Trägerschaften entstanden sind oder entstünden.

Die schon im Koalitionsvertrag angelegte Entscheidung, das kommunale Optionsmodell einerseits zu verstetigen und andererseits auf eine Ausweitung des Kreises der Optionskommunen zu verzichten, hat in den letzten Tagen zu vielfacher Diskussion über das Für und Wider geführt. Lassen Sie uns deshalb noch einmal deutlich machen, was bei den anstehenden Beratungen im Deutschen Bundestag in verfassungsrechtlicher und verfassungspolitischer Hinsicht zu berücksichtigen sein wird.

Seite 2 Der Austausch der Fachleute der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der vorgesehenen Regelung hat schon bei einer Entfristung der bestehenden Regelung mit der Beschränkung auf den jetzigen Umfang und in noch stärkerem Maße zu einer möglichen zahlenmäßigen Erweiterung der Option durch Neuzulassungen die wiederholt benannten verfassungsrechtlichen Risiken nicht ausräumen können.

Diese Risiken ergeben sich insbesondere aus dem Aufgabenübertragungsverbot, das mit der Umsetzung der Föderalismusreform I im Jahr 2006 neu ins Grundgesetz eingeführt worden ist (Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG) und dem Gebot einer willkürlichen Anzahl der Kommunen sowie aus der Finanzierung der von den Optionskommunen erledigten Aufgaben. Die Optionskommunen erhalten bereits heute in erheblichem Umfang Bundesmittel direkt vom Bund, obwohl das Grundgesetz nach Artikel 106 Absatz 8 GG (sog. "Garnisonsklausel") unmittelbare Finanzbeziehungen zwischen Bund und Kommunen nur im Einzelfall zulässt, weil die Verfassung das Prinzip der demokratischen Kontrolle ernst nimmt und davon geleitet ist, dass Aufgabenerledigung und Finanzverantwortung in einer Hand liegen. Je mehr Optionskommunen gebildet würden, desto höher wäre das Risiko, dass der Ausnahmecharakter dieser Finanzierungsgrundlage nicht mehr gegeben wäre.

Hinzu kommt, dass das bestehende kommunale Optionsmodell lediglich als befristete Experimentierklausel ausgestaltet ist. Nach der ursprünglichen Intention sollten die Erfahrungen ausgewertet und bei der Neuregelung berücksichtigt werden. Wie Sie wissen, war in der vergangenen Legislaturperiode zunächst auch nur eine Verlängerung des Experiments erwogen worden. Wenn aus diesem Experiment nun ein Dauerzustand werden soll, führt dies zusätzlich zu einem gespaltenen Gesetzesvollzug, der im Grundgesetz nicht angelegt ist und schon deshalb verfassungspolitisch nur mit erheblichen Bedenken hingenommen werden kann.

Vor diesem Hintergrund muss es darum gehen, für die Grundsicherung für Arbeitsuchende die verfassungsrechtlichen Unwägbarkeiten so gering wie möglich zu halten. Unser größtes und wichtigstes Sozialleistungssystem für Erwerbsfähige, das rund 6,7 Millionen Leistungsbezieher betrifft und in 2010 mit rd. 50 Milliarden Euro aus Steuermitteln finanziert werden wird, darf nicht in eine Schieflage geraten.

Im Gegenteil: Wir brauchen verlässliche Strukturen, an deren Rechtssicherheit keine Zweifel bestehen und können bei der Neuorganisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende keine verfassungsrechtlichen Risiken eingehen. Die Energie aller Beteiligten in der Politik und vor Ort muss sich vielmehr auf die Frage konzentrieren, wie wir möglichst viele Erwerbsfähige möglichst dauerhaft in den Arbeitsmarkt eingliedern können.

Mit freundlichen Grüßen

Three handwritten signatures in blue ink are visible at the bottom of the page. The first signature on the left is 'Ulrich v. der Kogge'. The middle signature is 'Thomas Müller'. The signature on the right is 'Johannes W. Müller'.